

# **SATZUNG DER GEMEINNÜTZIGEN GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN**

## **RECHTS**

### **MIT DER BEZEICHNUNG**

**„ARIADNI A.M.K.E.“**

-----

### **ARTIKEL 1: GRÜNDUNG - BEZEICHNUNG**

Es wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Erwerbszweck gegründet, die den Artikeln 741 ff. des griechischen Bürgerlichen Gesetzbuches unterliegt und den Namen „ARIADNI A.M.K.E.“ trägt und für internationale Beziehungen den unverwechselbaren Titel „ARIADNI A.M.K.E.“ führt.

Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschafter vom 14. Januar 2022, die online stattfand, werden ihre Gesellschafter:

- i. Frau ZEDNICEK (Nachname) URSULA MARIA (Vorname), wohnhaft in Bonn, Deutschland (Johannesstraße 35, 53225 Bonn, Deutschland), die sich derzeit in Mytilini (Katsakouli 11) aufhält, Inhaberin des deutschen Personalausweises Nr. L73Y7LKFF und der griechischen Steuernummer (A.F.M.) 159472154.
- ii. Herr KOSTER (Nachname) JEROEN (Vorname), wohnhaft in Enschede, Holland (Assinklanden 171, Enschede 7542BD, Niederlande), Inhaber des holländischen Passes Nr. NX30780J9 und der griechischen Steuernummer (A.F.M.) 301823165.
- iii. Frau PRINCIPAAL (Nachname) MELANIA DAGMAR (Vorname), wohnhaft in Enschede, Holland (Assinklanden 171, Enschede 7542BD, Niederlande), Inhaberin des holländischen Passes Nr. NX6KD12B3 und der griechischen Steuernummer (A.F.M.) 301819809.

### **ARTIKEL 2 - SITZ**

1. Als Sitz der Gesellschaft wird die Großgemeinde Mytilini des Verwaltungsbezirks Mytilini der Regionalen Verwaltungseinheit Lesbos, in der Katsakouli-Str. 11 bestimmt.

2. Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter, d. h. ohne Satzungsänderung, ihre Geschäftsräume an eine andere Adresse innerhalb der regionalen Verwaltungseinheit, in der sie ihren Sitz hat, oder auch innerhalb einer anderen regionalen Verwaltungseinheit, verlegen. Außerdem kann die Gesellschaft auf Vorschlag des Administrators durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Zweigniederlassungen, Büros oder andere Formen von Zweigniederlassungen oder Einrichtungen für ihre Nebentätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Landes errichten.

3. Der Gerichtstand bei allen die Gesellschaft betreffenden Streitigkeiten ist in Griechenland, und zwar vor den Gerichten in Mytilini.

4. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit absoluter Mehrheit ohne Auflösung in einen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums verlegt werden, sofern diese Übertragung von der dortigen Rechtsordnung akzeptiert und anerkannt wird.

### **ARTIKEL 3 - ZWECK**

Die Gesellschaft „ARIADNI A.M.K.E.“ auf Lesbos unterstützt Menschen in Not, sowohl Einheimische als auch Flüchtlinge. Die Gesellschaft sieht die Menschen nicht vorrangig als Bedürftige, sondern als Menschen mit Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen. Die Gesellschaft heißt alle willkommen, die sich für ihre Zwecke interessieren, ob Einheimische oder Besucher, Touristen oder temporäre Einwohner. Niemand wird aufgrund von Nationalität, Geschlecht, Religion oder Hautfarbe ausgeschlossen.

Zweck der gemeinnützigen Gesellschaft (A.M.K.E.) ist es, Menschen unterschiedlicher Herkunft und unterschiedlichen Hintergrunds (Einheimische und Flüchtlinge) zusammenzubringen, sie zu ermutigen, voneinander zu lernen und friedlich und respektvoll miteinander zu leben. Ebenso will sie die Menschen auf mentaler, psychischer, physischer und sozialer Ebene stärken. Zum Beispiel ihre Gesundheit in einem weiteren Spektrum zu sehen, um die Auswirkungen von posttraumatischem Stress zu mildern, der entweder durch Krieg oder durch Gewalt, Kriminalität,

unmenschlichen Verhaltens und sozialer Ausgrenzung begründet sein kann.

Die Tätigkeit der Gesellschaft stützt sich auf die unveräußerliche Einhaltung der Menschenrechte. Gemäß der UN-Erklärung zu den Menschenrechten von 1948 und der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1953 wird er von einer demokratischen Ordnung und von der Achtung allen Menschen, aber auch der Natur gegenüber, maßgeblich bestimmt. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen ist wünschenswert, sofern diese deren Ziele und ihre Philosophie teilen.

Die Ausrichtung der gemeinnützigen Gesellschaft (A.M.K.E.) ist multikulturell, sozial, ökologisch, human. Eine gemeinsame Sprache ist Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche multikulturelle Zusammenarbeit. Aus diesem Grund ist die Realisierung von Lernprogrammen sowohl für die griechische als auch für die englische Sprache ein grundlegender Wunsch der Gesellschaft.

Die Tätigkeiten der Gesellschaft werden durch Maßnahmen zur ökologischen und nachhaltigen Entwicklung zum Ausdruck gebracht und umgesetzt. Konkret für Lesbos: Die anhaltenden negativen Folgen der Wirtschaftskrise von 2010, der Flüchtlingskrise von 2015 und der Pandemie von 2020 – 2021 haben sowohl für die Einheimischen als auch für die Flüchtlinge sehr schlechte Lebensbedingungen geschaffen. Wunsch der Gesellschaft ist die Soforthilfe für die Betroffenen im größtmöglichen Maße, mit Angeboten wie Nahrung, Kleidung, lebensnotwendigen Bedarfsgütern usw.

Hinzukommen soll die Schaffung von Möglichkeiten, ein eigenes Einkommen zu generieren und auf diese Weise das eigene Selbstwertgefühl, den Stolz und die Unabhängigkeit neu zu finden. Die Bemühungen, mittelfristig Chancen für die Erzielung eines angemessenen Einkommens für die Bewohner der Insel zu schaffen, werden durch die Bereitstellung von Beratungsdiensten, Seminaren, Schulungsworkshops und Konferenzen durchgeführt.

Zum Beispiel die Bereitstellung von Beratungsdiensten und Wissen über die modernen Methoden zur Förderung von lesbischem Olivenöl und Olivenprodukten; die Organisation von Seminaren zum Olivenanbau auf

ökologische Weise im Kontext einer nachhaltigen Entwicklung; die Verbreitung von Handwerksprodukten von Lesbos, angepasst an die aktuellen Bedürfnisse, immer im Sinne des umweltfreundlichen und ökologischen Ansatzes; Förderung der Verwendung ökologischer Methoden zur Verarbeitung von Olivenölprodukten wie Seife.

Schließlich im Hinblick auf die Tierhaltung und insbesondere die Bewirtschaftung von Schafwolle der Beitrag zur ökologischen und umweltgerechten Behandlung von Wolle, aber auch ihrer Abfälle.

Wie bereits erwähnt, werden die Tätigkeiten der Gesellschaft durch Aktionen für ökologische und nachhaltige Entwicklung und grüne Wirtschaft zum Ausdruck gebracht und umgesetzt. Grundlegendes Ziel ist, bei den Inselbewohnern das Recycling, die zeitgemäße Umgangsweise mit dem Hausmüll (Volumenverkleinerung und Mülltrennung, Wiederverwendung von recycelbaren Materialien) und das ökologische Bewusstsein zu fördern. Dies kann auch das Sprungbrett für die Entwicklung des grünen Tourismus darstellen. Touristen, die ökologische Bedenken haben, sind so leichter für die lokale Kultur, die Sehenswürdigkeiten, Geschichte, Gastronomie und Thermalbäder zu interessieren.

Nur beispielsweise und nicht abschließend sind die angestrebten Ziele der A.M.K.E. folgende:

**1)** Die Entwicklung von Aktivitäten von kollektivem und sozialem Nutzen, wie z. B. die gemeinschaftliche Deckung der Bedürfnisse der Mitglieder der Gesellschaft und ihrer Begünstigten und natürlich der Bürger des Landes, durch die Bildung gleichberechtigter Produktionsverhältnisse, die Schaffung von stabilen und menschenwürdigen Arbeitsplätzen, die Annäherung und gegenseitige Achtung der sozialen Gruppen und die Vereinbarkeit von Lebensweise und Umwelt.

**2)** Die Organisation freiwilliger gemeinnütziger Aktionen und Interventionen auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene unter Beteiligung von Mitgliedern der Gesellschaft und der begünstigten Personen mit dem Hauptziel, die Begünstigten mit der lokalen Gemeinschaft zu verbinden, das soziale Gefüge zu stärken und das soziale

Verantwortungsbewusstsein und ihr aktives soziales Handeln weiterzuentwickeln.

**3)** Die Ausbildung, Schulung und das Coaching seiner Mitglieder oder Dritter (durch ihre Teilnahme und praktische Beteiligung an den Aktivitäten des Unternehmens) sowie die Organisation von Schulungen, Seminaren und jeder Art von Schulungsaktivitäten im Zusammenhang mit seinen Zwecken.

**4)** Die Organisation von Konferenzen, Tagungen, Seminaren, Veranstaltungen und Vorträgen mit Bildungsinhalten und die Bereitstellung von Bildungs- oder Informationsmaterial aller Art.

**5)** Die Durchführung gemeinsamer Aktivitäten mit anderen Verbänden, Organisationen, Einrichtungen, öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Gesellschaften auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

**6)** Die Förderung von Kreativität, Innovation, neuen und traditionellen Praktiken, Techniken und Technologien der Produktion und des Umweltschutzes.

**7)** Die Bildung und Verwaltung von Freiwilligengruppen in Griechenland und im Ausland, inspiriert von den Zielen und Grundsätzen der Gesellschaft.

**8)** Die Teilnahme an und die Entwicklung von humanitären Netzwerken und Solidaritätsinstitutionen sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen humanitären und Entwicklungshilfeaktionen.

**9)** Das Erreichen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Unterstützung europäischer oder internationaler Institutionen oder Einrichtungen auf der Grundlage von Bildung, nachhaltiger Entwicklung, Umweltschutz und Kultur.

Um ihre Ziele zu erreichen, kann die Gesellschaft ihre logistische und ausführende Infrastruktur, die Erfahrung und das Wissen ihrer Mitglieder sowie anderer Personen, die über diesbezügliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, nutzen, um sich an anderen Gesellschaften, Organisationen und Verbänden aller Art zu beteiligen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen und im Allgemeinen alle erforderlichen

Maßnahmen ergreifen, die sie nach eigenem Ermessen für angemessen halten. Im Einzelnen kann die Gesellschaft zur Erreichung ihrer Zwecke:

**i.** Geschäftsräume, Werkstätten, Zweigstellen, Lagerräume und andere Einrichtungen wo auch immer im Inland, aber auch im Ausland gründen.

**ii.** Mit jeder natürlichen oder juristischen Person in Griechenland oder im Ausland in irgendeiner Weise (abhängiger Arbeitsvertrag, Projektvertrag, freiwilliger Arbeitsvertrag) und in jedweder Form der Zusammenarbeit kooperieren.

**iii.** Unabhängig oder in Zusammenarbeit mit anderen spezialisierten Einrichtungen oder Kollektiven, die sich auf ihre Zwecke beziehen oder diese betreffen, Bildungsseminare organisieren.

**iv.** Eine Website erstellen, verwalten und die Gesellschaft und ihre Aktionen auf jede Art und Weise im Internet oder in anderen Massenmedien und projizierenden Medien vorstellen.

**v.** Kulturelle Veranstaltungen, Vorträge, Konferenzen, Ausstellungen organisieren und allgemein alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit ihren Zwecken durchführen.

**vi.** Zugang zu Nationalen oder Internationalen Fonds für Finanzierung, Unternehmertum oder Entwicklung erhalten oder in irgendeiner Weise mit Organisationen der Öffentlichen Selbstverwaltung jeglichen Grades, juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und im Allgemeinen jeder Art von öffentlicher Einrichtung zusammenarbeiten.

**vii.** Gedrucktes und elektronisches Kommunikationsmaterial produzieren und zu besitzen.

**viii.** Alle anderen Maßnahmen und Möglichkeiten zu ergreifen, die ihre Arbeit stärken, Vorschläge für die Teilnahme an relevanten Programmen sowohl in Griechenland als auch im Ausland vorzulegen, um die erforderlichen Ressourcen zu sichern, die Nutzung von Gemeinschaftshilfe, interregional und interkommunal - international, international oder andere Finanzprogramme und Ressourcen.

**ix.** Alle anderen Maßnahmen ergreifen und Tätigkeiten ausüben, die ihre Arbeit stärken, und Vorschläge für die Teilnahme an einschlägigen Programmen sowohl in Griechenland als auch im Ausland

vorlegen, um die erforderlichen Ressourcen, die Nutzung von Hilfe der Gemeinschaft, von interregionalen und interkommunalen, internationalen und anderen Finanzierungsprogrammen und Ressourcen zu sichern.

#### **ARTIKEL 4 - DAUER**

Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt, d.h., sie ist auf unbestimmte Dauer definiert und beginnt mit der gesetzlichen Veröffentlichung dieser Satzung oder ihrer Zusammenfassung in der zuständigen Dienststelle der G.E.M.I. Sie besteht so lange, wie sie ihren Zweck erfüllen kann, indem sie über die dafür notwendigen Mittel und sonstigen Materialien verfügt. Die Versammlung der Partner kann beschließen, die Dauer der Gesellschaft durch ihren Beschluss, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ ) der Anzahl der Partner gefasst wird, auf eine bestimmte Zeit zu ändern.

Die Auflösung der Gesellschaft beschließt die Generalversammlung mit einem Beschluss, der mit der qualifizierten 2/3-Mehrheit der Gesellschafter gefasst wird. Die Vermögenswerte der ARIADNI A.M.K.E. gehen im Fall der Auflösung und nach dem Abschluss der Liquidation an die deutsche gemeinnützige Organisation mit der Bezeichnung „Hoffnung leben e.V.“ mit Sitz in Bonn, Deutschland (Johannesstraße 35 53225 Bonn, Deutschland), mit Eintragsnummer im Register für gemeinnützige Organisationen Deutschlands VR11591 und der deutschen Steuer-ID. 206/5865/1209.

#### **ARTIKEL 5 - MITGLIEDER**

Mitglied ohne Stimmrecht kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die die Ziele der Gesellschaft teilt und bei deren Erreichung helfen und bei der Arbeit der A.M.K.E. mitwirken möchte, sofern sie die gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt und von allen Partnern akzeptiert wurde. Den Status als Mitglied erhalten Sponsoren, Freunde, Unterstützer, natürliche und juristische Personen, die nach Ansicht eines Mitglieds der Gesellschaft bei der Verfolgung ihrer Zwecke mitwirken können.

## **ARTIKEL 6 – MITGLIEDSCHAFT**

**1.** Für die Einschreibung eines Mitglieds in die A.M.K.E. ist die Einreichung einer schriftlichen Interessensbekundung des Interessenten bei dem Geschäftsführer erforderlich.

**2.** Die Einschreibung der neuen Mitglieder wird von der ersten Generalversammlung, die nach dem Antrag der Interessenten stattfindet, mit Einstimmigkeit der Gesellschafter genehmigt. Die Eigenschaft als Mitglied der A.M.K.E. wird zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Genehmigung der Gesellschafter erworben.

**3.** Die Mitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht, sie nehmen jedoch an den Generalversammlungen teil, bei denen sie das Wort ergreifen und ihre Meinung zum Ausdruck bringen dürfen.

**4.** Die Teilnahme der neuen Mitglieder kann nur nach der Annahme ihrer Einschreibung durch die Generalversammlung der Gesellschafter erfolgen.

**5.** Bei ihrer Einschreibung zahlen die Mitglieder den Beitrag von hundert (100) Euro, der nicht, aus welchem Grund auch immer, zurückgezahlt wird.

**6.** Zur Einschreibung der neuen Mitglieder ist keine Satzungsänderung erforderlich, sondern deren Einschreibung in die Bücher der A.M.K.E. gemäß Artikel 21.1.a.

## **ARTIKEL 7 – AUSSCHIEDEN UND STREICHUNG EINES MITGLIEDS**

**1.** Die Mitglieder der A.M.K.E. sind berechtigt, aus der Gesellschaft auszuscheiden, insofern sie bei dem Geschäftsführer eine schriftliche Erklärung einreichen.

**2.** Ein Mitglied wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung gelöscht, der einstimmig von allen Gesellschaftern der A.M.K.E. getroffen wird, in dem Fall, dass es schwer gegen die Verpflichtungen verstoßen hat, die sich aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben, und sein Verhalten den Interessen der Gesellschaft schadet. Für die Rechtsgültigkeit der Streichung ist es notwendig, dass das betroffene Mitglied dazu aufgefordert wurde, sich schriftlich zu äußern.



**3.** Das Ausscheiden von Mitgliedern zieht keine Änderung der Satzung der A.M.K.E. nach sich, sondern deren Streichung aus den von ihr geführten Büchern, gemäß Artikel 21.1.a.

**4.** Jeder Gesellschafter hat das Recht, sein Gesellschaftsverhältnis zu kündigen und aus der Gesellschaft auszuscheiden, ohne jedoch irgendeinen Anspruch ihr gegenüber zu haben. Nach seinem Ausscheiden wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern weiter betrieben.

**5.** Zur Zulassung eines neuen Gesellschafters ist die Einberufung der Generalversammlung speziell dafür mit voller Beschlussfähigkeit und der einstimmige Beschluss der Gesellschafter notwendig.

### **ARTIKEL 8 – VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER**

Die Mitglieder der A.M.K.E. haben die folgenden Verpflichtungen:

**a)** An den Aktionen teilzunehmen, beim Betrieb der Gesellschaft zu kooperieren und sich von Handlungen fernzuhalten, die deren Interessen schaden.

**b)** Die Vorschriften dieser Satzung einzuhalten, den Beschlüssen der Generalversammlung, der Gesellschafter und des Geschäftsführers Folge zu leisten und die Interessen der Gesellschaft zu schützen.

### **ARTIKEL 9 – RECHTE DER MITGLIEDER**

**1.** Die Gesellschafter der A.M.K.E. nehmen an den Generalversammlungen mit einem (1) Stimmrecht teil, unabhängig von der Zahl der von ihnen geleisteten finanziellen Beiträge. Ebenfalls haben sie gemäß den Bedingungen dieser Satzung und des Gesetzes das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

**2.** Die Mitglieder ohne Stimmrecht haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder, aber sie haben nicht das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

**3.** Jeder Gesellschafter und jedes Mitglied ist berechtigt, Informationen über den Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen und Kopien der Protokolle der Generalversammlung, der Beschlüsse des Geschäftsführers wie auch alle in Zusammenhang mit der Gesellschaft stehenden Dokumente zu erhalten.

**4.** Die Mitglieder der A.M.K.E. dürfen von dieser mit einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis beschäftigt und dafür bezahlt werden und haben die Rechte und Pflichten, die sich aus dem Arbeitsrecht ergeben, gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Abs. 10.616 / 2020 (Staatsanzeiger BD) 3820 / 09.09.2020, herausgegeben mit Genehmigung von Artikel 58 des Gesetzes 4686/2020. Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsbeiträge an die Sozialversicherungsträger.

**5.** Die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung der Zwecke von A.M.K.E. durch Partner oder Mitglieder, die nicht in einem unselbstständigen Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, erfolgt in Anwendung der §§ 713 ff. Der Vertrag zwischen den Mitgliedern und der A.M.K.E. muss schriftlich erfolgen.

#### **ARTIKEL 10 - VERHÄLTNIS DER A.M.K.E. ZU NICHTMITGLIEDERN**

Für die A.M.K.E. ergeben sich keine Versicherungsverpflichtungen gegenüber den Nichtmitgliedern, die als Freiwillige fungieren, insoweit die unten genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

a) Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen keine unmittelbaren Einnahmen für die A.M.K.E..

b) Der freiwilligen Tätigkeit wurde vom Geschäftsführer vorab zugestimmt, der die Entscheidung, die Einladung und den Aktionsplan für den Einsatz von Freiwilligen in einem Protokoll festhält, das er vorab auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

c) Vor jeder freiwilligen Tätigkeit wird eine besondere Vereinbarung zwischen dem Administrator und den Freiwilligen getroffen.

#### **ARTIKEL 11 - RESSOURCEN**

Ressourcen der Gesellschaft sind:

- 1.** Spenden und Sponsoring natürlicher und juristischer Personen.
- 2.** Beiträge der Gesellschafter und der einfachen Mitglieder.
- 3.** Erbschaften oder Nachlässe, finanzielle und andere Beihilfen zur Erreichung, Förderung und zum Gelingen der Gesellschaftszwecke.

**4.** Leistungen und Zuschüsse von staatlichen und anderen Einrichtungen, Organisationen, Vereinen, Verbänden und Trägern aller Art.

**5.** Einnahmen aus der Verwaltung von Gemeinschafts- und nationalen Programmen.

**6.** Einkünfte aus den Eigentumsrechten, die die Gesellschaft durch ihren Betrieb erwirbt, sowie alle anderen Beiträge ihrer Mitglieder.

### **ARTIKEL 12 - BEITRAG**

**1.** Jedes Mitglied schreibt sich mit wenigstens einem Pflichtbeitrag ein, dessen Höhe durch diese Satzung auf hundert (100) Euro festgesetzt wird.

**2.** Die Gesellschafter und alle Mitglieder, die sich zukünftig einschreiben werden, haben innerhalb von einem (1) Monat ab ihrer Einschreibung durch Barzahlung den Betrag als Beitrag zu leisten, der ihrem Pflichtbeitrag entspricht.

**3.** Der Beitrag ist unteilbar und für alle Mitglieder der A.M.K.E. gleich hoch.

**4.** Die Beiträge werden, aus welchem Grund auch immer, nicht zurückgezahlt, sondern der Gesellschaft für ihre Zwecke überlassen.

### **ARTIKEL 13 – ZUSTÄNDIGKEIT DER GENERALVERSAMMLUNG**

**1.** Die Generalversammlung der Gesellschafter ist das oberste Organ der Gesellschaft, sie hat das Recht, in jeder die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit zu entscheiden und hat die Aufsicht und die Kontrolle über das Verwaltungsorgan (Geschäftsführer). Ihre rechtmäßigen Beschlüsse binden auch diejenigen, die abwesend sind oder nicht zustimmen.

**2.** In die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

**a)** Die Satzungsänderung.

**b)** Die Fusion, die Verlängerung der Dauer, die Auflösung und das Wiederaufleben der Gesellschaft.

**c)** Die Genehmigung oder die Änderung der Internen Betriebsordnung.

- d)** Die allgemeinen Bestimmungen der Tätigkeit der A.M.K.E..
  - e)** Die Genehmigung der Bilanz und der Aufstellung der Betriebsergebnisse des Geschäftsjahres.
  - f)** Die Wahl und die Entlastung des Geschäftsführers von jeglicher Haftung.
  - g)** Die Beitragsauferlegung für die Mitglieder zur Bewältigung außerordentlicher Schäden oder anderer Ausnahmesituationen.
  - h)** Die Zustimmung zur Teilnahme der A.M.K.E. an Konsortien oder Organisationsvereinigungen und ihr Ausscheiden.
  - i)** Die Zustimmung zur Zulassung neuer Gesellschafter.
- 3.** Die Generalversammlung der A.M.K.E. setzt sich aus den Gesellschaftern zusammen, die zu den ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen zusammentreten. Die Gesellschafter nehmen an der Generalversammlung teil und wählen persönlich jeder mit einer (1) Stimme, unabhängig von der Höhe ihrer Beiträge jenseits des Pflichtbeitrags. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den Generalversammlungen zu erscheinen, dem Geschäftsführer Fragen zu stellen, von allen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntnis zu nehmen, ohne das Vorhandensein der Beschlussfähigkeit zu beeinflussen und natürlich ohne Stimmrecht.
- 4.** Die Generalversammlung der Gesellschafter findet statt: a) Persönlich, b) Online und c) Hybrid.

#### **ARTIKEL 14 – EINBERUFUNG DER GENERALVERSAMMLUNG**

**1.** Die ordentliche Generalversammlung wird obligatorisch mindestens einmal im Jahr und in jedem Fall vor Einreichung der jährlichen Steuererklärung durch einen entsprechenden Beschluss des Geschäftsführers einberufen, der den anderen Gesellschaftern durch persönliche Briefe oder jedes andere geeignete Mittel, für das er sich entscheidet, zugestellt wird, mindestens drei (3) Tage zuvor. Der Geschäftsführer fasst die Einladung ab, in der er den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Zusammenkunft der Generalversammlung, wie auch die Tagesordnungspunkte angibt.

**2.** Die Generalversammlung tritt außerordentlich mit einer Einladung zusammen, die sich mindestens zwei (2) Tage zuvor an die

Mitglieder richtet, entweder auf Initiative des Geschäftsführers oder, wenn von 1/3 der Gesellschafter ein diesbezüglicher Antrag mit einem konkreten Thema beim Geschäftsführer eingereicht wird. Falls der Geschäftsführer die Einberufung der Generalversammlung ablehnt, sind diese Gesellschafter berechtigt, sie von sich aus einzuberufen.

### **ARTIKEL 15 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Bei der Generalversammlung besteht Beschlussfähigkeit, wenn bei ihr die ½ der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichtbestehen der Beschlussfähigkeit wird eine neue Generalversammlung innerhalb von zwei (2) bis (7) Tagen einberufen, bei der dieselbe o. a. Beschlussfähigkeit erforderlich ist. Ihre Beschlüsse sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Gesellschafter zu fassen. Im Fall einer Sondergeneralversammlung zur Zulassung eines neuen Gesellschafters und daher der Satzungsänderung, besteht Beschlussfähigkeit nur, wenn alle Gesellschafter anwesend sind.

### **ARTIKEL 16 - ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN DER GENERALVERSAMMLUNG**

**1.** Die Beschlüsse der Generalversammlung, die im Widerspruch zu den Gesetzen oder der Satzung der A.M.K.E. stehen, sind nichtig und erzeugen von Beginn an keine Rechtsfolgen.

**2.** Die Beschlüsse der Generalversammlung können von 2/5 der Gesellschafter der A.M.K.E. innerhalb der Frist von dreißig (30) Tagen ab Abfassung des Protokolls vor dem Einzelrichter-Landgericht Mytilini nach dem ordentlichen Verfahren angefochten werden.

### **ARTIKEL 17 - AMTSZEIT DES GESCHÄFTSFÜHRERS**

**1.** Die Verwaltung der A.M.K.E. wird von dem Geschäftsführer ausgeübt, der von der Generalversammlung gewählt wird. Im Fall jedweder Verhinderung des Geschäftsführers wird die Verwaltung von dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in übernommen, insoweit ein solcher/eine solche bestimmt wurde.

**2.** Die Dauer der Amtszeit des Geschäftsführers beträgt drei Jahre und kann um höchstens drei (3) Monate ab ihrem Ablauf verlängert werden. Innerhalb ihrer dreimonatigen Verlängerung muss die Generalversammlung der Mitglieder zur Wahl des neuen Geschäftsführers und des Stellvertretenden Geschäftsführers zusammentreten. Im Fall der Erneuerung der Amtszeit ist keine Satzungsänderung erforderlich.

**3.** Als Geschäftsführerin der A.M.K.E. wird bestimmt Frau ZEDNICEK (Nachname) URSULA MARIA (Vorname), wohnhaft in Bonn, Deutschland (Johannesstraße 35, 53225 Bonn, Deutschland), die sich derzeit in Mytilini (Katsakouli 11) aufhält, Inhaberin des deutschen Personalausweises Nr. L73Y7LKFF und der griechischen Steuernummer (A.F.M.) 159472154.

## **ARTIKEL 18 – ZUSTÄNDIGKEITEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS**

**1.** Der Geschäftsführer verwaltet und vertritt die A.M.K.E. gemäß den Satzungs- und Gesetzesvorschriften und entscheidet über alle deren Verwaltung und Management betreffenden Belange, ausgenommen diejenigen, die unter die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.

**2.** Der Geschäftsführer hat beim Management der Angelegenheiten der A.M.K.E. dieselbe Sorgfalt walten zu lassen, als wenn es um seine eigenen Belange gehen würde und trägt jegliche Verantwortung für die Einhaltung der Beschränkungen des Vertretungsrechts, die die Satzung oder die Beschlüsse der Generalversammlung auferlegen.

**3.** Der Geschäftsführer kann seine Zuständigkeiten auf ein oder mehrere Mitglieder und/oder auf Angestellte der A.M.K.E. übertragen.

**4.** Das Amt des Geschäftsführers ist ehrenamtlich und wird nicht entlohnt.

**5.** Nur beispielsweise sind die Zuständigkeiten des Geschäftsführers folgende:

**A.** Die Gesellschaft vor dem Staat und allen staatlichen Behörden, dem zuständigen Finanzamt, den Sozialversicherungsbehörden und den kommunalen, Kataster- und Baubehörden und im Allgemeinen vor allen außergerichtlichen oder gerichtlichen Behörden zu vertreten, d. h. vor

jedem Gericht und bei jeder gerichtlichen Zuständigkeit, vor dem Obersten Gerichtshofs und dem Staatsrat.

**B.** Die Gesellschaft vor jeder Bank in Griechenland oder im Ausland zu vertreten, mit dem Recht, jedwede Beträge einzuziehen und einzuzahlen, jegliche Art von Bankkonten der Gesellschaft zu eröffnen, zu schließen und zu bewegen, Konten der Gesellschaft zu unterzeichnen, Schecks einzuziehen und zu indossieren, Anweisungen zu erteilen, alle Bankgeschäfte zu tätigen und generell die Gesellschaft mit seiner alleinigen Unterschrift unter der Gesellschaftsbezeichnung zu binden.

**C.** Klagen einzureichen, Anzeigen zu erstatten, ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel einzulegen, Eide herbeizuführen und zu erwidern, die Echtheit von Dokumenten anzufechten, auf Rechtsstreitigkeiten zu verzichten, auf gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche einzugehen, bewegliches und unbewegliches Vermögen auf Rechnung der Gesellschaft zu kaufen, zu verkaufen, zu mieten und zu vermieten.

**D.** Die Mitarbeiter der Gesellschaft einzustellen und zu entlassen und ihre Gehälter festzulegen, Anwälte und andere Bevollmächtigte zur Vertretung der Gesellschaft bei juristischen und anderen Behörden und um alle oben genannten Handlungen vorzunehmen, zu ernennen.

**E.** Generell hat er das Gesellschaftsvermögen zu verwalten und zu managen und Verträge auf Rechnung der Gesellschaft in Bezug auf die o. a. und jedwede anderen Handlungen bei allen öffentlichen und privaten Behörden zu schließen.

## **ARTIKEL 19 – GESCHÄFTSJAHR**

Das Geschäftsjahr ist von zwölfmonatiger Dauer, es beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der ordnungsgemäßen Gründung der A.M.K.E. und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

## **ARTIKEL 20 – JAHRESABSCHLÜSSE**

**1.** Am Ende des Geschäftsjahres erstellt der Verwalter den Jahresabschluss gemäß den geltenden Steuergesetzen.

**2.** Der Jahresabschluss muss den Gesellschaftern und Gesellschaftern der Gesellschaft mindestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung zur Verfügung stehen.

**3.** Die Gesellschaft ist gemeinnützig und daher erfolgt weder während noch nach der Auflösung der Gesellschaft eine Gewinnausschüttung an ihre Mitglieder. Etwaige Nettogewinne der Gesellschaft, außer der Einlage der Gesellschafter, stehen aus keinem Grund zwischen den Gesellschaftern zur Verfügung, sondern werden sowohl während als auch während der Auflösung der Gesellschaft der Verwirklichung der Gesellschaftsziele zugeführt.

**4.** Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Partnern, die sich aus der vorliegenden und etwaigen Änderungen ergeben, sowie für alle Fragen oder Bedingungen, die nicht in den Bestimmungen dieser Satzung enthalten sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, mit der alleinigen Zuständigkeit des Single Member Court of First Instance of Mytilene.

## **ARTIKEL 21 – GESCHÄFTSBÜCHER DER A.M.K.E.**

Die A.M.K.E. hat die von der Steuergesetzgebung vorgesehenen Bücher zu führen und darüber hinaus führt sie:

**a)** Ein Verzeichnis der Gesellschafter und der Mitglieder ohne Stimmrecht, in das in chronologischer Reihenfolge das Einschreibungsdatum, Vor- und Zuname, Name des Vaters, Anschrift, Anzahl der Anteile und deren Wert wie auch ihre eventuelle Streichung in zeitlicher Reihenfolge eingetragen werden.

**b)** Ein Protokollbuch der Generalversammlung.



## **ARTIKEL 22 – AUFLÖSUNG**

### **Die A.M.K.E. wird aufgelöst:**

Auf Beschluss der Generalversammlung, der mit der qualifizierten Mehrheit nach Artikel 14 dieser Satzung gefasst wird, oder wenn sie für zahlungsunfähig erklärt wurde.

## **ARTIKEL 23 – LIQUIDATION**

**1.** Der Auflösung und Liquidation der A.M.K.E. erfolgt gemäß den Daten und in dem Ort, die im Verzeichnis eingetragen sind.

**2.** Die A.M.K.E. gilt auch nach ihrer Auflösung so lange als bestehend, wie die Liquidation dauert. Die Mitglieder der A.M.K.E. werden nach Eröffnung des Liquidationsverfahrens Mitabwickler der Liquidation. Die Generalversammlung kann eine andere oder dritte natürliche oder juristische Person zum Liquidator bestellen. Die Liquidatoren erhalten kein Honorar für ihre Liquidationsleistungen.

**3.** Nach der Auflösung der Gesellschaft, sobald diese ihre Schulden und Verbindlichkeiten beglichen oder dafür Sorge getragen hat, werden alle ihre verbleibenden finanziellen Vermögenswerte an gemeinnützige Organisationen verteilt werden, die einen bestätigten gemeinnützigen Zweck verfolgen, der dem der Gesellschaft ähnlich ist, wie dies von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Auflösung zwecks Erreichung Ziele der Gesellschaft beschlossen werden kann.

**4.** Wenn es sich bei den Liquidatoren um mehr als eine Person handelt, werden deren Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.

**5.** Die Beschlüsse der Liquidatoren können von jedwedem, der ein Rechtsinteresse hat, innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen vor dem Einzelrichter-Landgericht in Mytilini nach dem ordentlichen Verfahren angefochten werden.

## **DIE GRÜNDUNGSMITGLIEDER - GESELLSCHAFTER**